

den ist, ihn vielmehr aus nachvollziehbaren Gründen zurückweisen kann (§ 38 Abs. 2 Satz 2 bis 5, § 39 Satz 1 NHG).

Der Senat kann ein Mitglied des Präsidiums abwählen und damit dem Stiftungsrat die Entlassung vorschlagen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 40 Satz 1 NHG). Der Stiftungsrat muss dem Vorschlag Folge leisten, wie durch das gesetzliche Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für den Abwahlbeschluss unterstrichen wird (vgl. Ipsen NdsVBl 2003, 1 [2]). Die Bindung der Abwahl an eine qualifizierte Mehrheit kann in Anbetracht der auf sechs, bei Wiederwahl auf acht Jahre begrenzten Amts dauer der Mitglieder des Präsidiums hingenommen werden (§ 38 Abs. 3 Satz 1, § 39 Satz 3 NHG).

## Nr. 6

1. Rechtsgrundlage für die Übernahme eines an einer Hochschule tätigen Landesbeamten in ein Beamtenverhältnis mit seiner Hochschule, die mit Erlass des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 Dienstherrnfähigkeit erlangt hat, ist § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG.
2. Durch das Hochschulfreiheitsgesetz sind nicht nur die vormals staatlichen Angelegenheiten im Sinne von § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG vom Land Nordrhein-Westfalen auf die Hochschulen übergegangen, sondern auch die in Wissenschaft, Forschung und Lehre angesiedelten Kernaufgaben, die nach dem Begriffsverständnis des BRRG erst mit Verleihung der Dienstherrnfähigkeit an die Hochschulen zu deren Aufgaben geworden sind.
3. § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG fordert keine über einen rechtlichen Aufgabenübergang hinausgehende tatsächliche Verlagerung von Wahrnehmungszuständigkeiten.

NRW OVG, Urt. v. 16.6.2010 – 6 A 1570/08 –

Aus den Gründen:

Der 1947 geborene Kläger stand als Regierungsamt mann (A 11 BBesO) im Dienst des beigeladenen Landes und war als solcher bei der Deutschen Sporthochschule L. als Sachbearbeiter tätig. Er war zuständig für Kapazitätsangelegenheiten, Strukturplanung, quantitative Analysen der Hochschulplanung, Statistiken, Lehrbeauftragte und Hochschulordnungen. Durch Bescheid vom 2. November 2006 wurde er wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Insoweit ist nach erfolglosem

Klageverfahren noch das Berufungszulassungsverfahren 6 A 1703/08 anhängig.

Durch Bescheid vom 3. Januar 2007 verfügte die Beklagte seine Übernahme in den Dienst der Deutschen Sporthochschule L. Zur Begründung führte sie aus, durch das Hochschulgesetz (HG) vom 31. Oktober 2006 habe das Land Nordrhein-Westfalen die Deutsche Sporthochschule L. als eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts verselbstständigt und ihr die Dienstherrengeschäft übertragen. Auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes über weitere dienstrechte und sonstige Regelungen im Hochschulbereich vom 31. Oktober 2006 werde der Kläger in den Dienst der Deutschen Sporthochschule L. übernommen. Die Beklagte übertrug dem Kläger das Amt eines Verwaltungsamtmannes an der Deutschen Sporthochschule L. und wies ihn mit sofortiger Wirkung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 ein.

Den dagegen eingeleiteten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2007 zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Überleitungsverfügung stütze sich materiell auf § 1 des Gesetzes über weitere dienstrechte und sonstige Regelungen im Hochschulbereich (Art. 7 des Hochschulfreiheitsgesetzes, HFG), der nicht gegen höherrangiges Recht verstöße. Es werde ein isolierter Dienstherrenwechsel vorgenommen, der rahmenrechtlich nicht erfasst sei. Der Bundesgesetzgeber habe diesen Fall, auf den auch § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG keine Anwendung finde, bewusst in der Verantwortung der Länder belassen. Da der Status des Beamten durch den isolierten Dienstherrenwechsel nicht beeinträchtigt werde, insbesondere die Hochschulen als neue Dienstherren in das bestehende Dienstverhältnis einträten und es fortsetzen, verstöße dieser auch nicht gegen § 59 BRRG. Es erfolge keine abstrakt- oder konkret-funktionelle Änderung des Aufgabengebiets, das bisher geltende Beamtenrecht finde weiter Anwendung und der bisherige Dienstvorgesetzte bleibe derselbe. Auch liege kein erhöhtes betriebswirtschaftliches Risiko vor, da das Land im Falle einer Insolvenz der Hochschule hafte.

Der Kläger hat am 20. Februar 2007 Klage erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, es fehle eine Rechtsgrundlage für die Übernahme in den Dienst der Hochschule. Die Voraussetzungen des § 128 Abs. 4 BRRG seien nicht gegeben. Die Aufgaben, die er im Rahmen seines konkret-funktionellen Amtes wahrgenommen habe, hätten sich nach der Übernahme in den Dienst der Hochschule nicht verändert. Art. 7 § 1 HFG stelle keine wirksame Ermächtigungsgrundlage dar, weil die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes abschließend seien. Der unfreiwillige Dienstherrenwechsel berühre im Sinne von § 59 BRRG die Statusrechte des einzelnen Beamten. Nachteilig sei die Rechtsveränderung vor allem wegen des Wegfalls des weiten rechtlichen Einflussbereichs des Dienst-

herrn, welcher Nachteile für die übergeleiteten Beamten nach sich ziehen werde, etwa bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid vom 3. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2007 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Übernahmeverfügung sei Art. 7 § 1 Satz 1 HFG. Auch das OVG NRW habe in seinen Beschlüssen vom 27.9.2007 – 6 B 714/07 und 6 B 715/07 – die Möglichkeit eines isolierten Dienstherrenwechsels nicht ausgeschlossen. Selbst wenn man § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG für einschlägig halte, sei unter Berücksichtigung des Urt. des Nds OVG vom 5.12.2007 – 5 LB 343/07 –<sup>1)</sup> die Überleitung rechtmäßig. Mit der Aufgabenverlagerung vom Land auf die Hochschulen, die nunmehr sämtliche Angelegenheiten im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehmen, sei ein Wechsel der Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben verbunden, der auch das Amt des Klägers im konkret-funktionellen Sinne berühre. Der Dienstherrenwechsel sei auch nicht mit Nachteilen für die Beamten verbunden. Es sei sichergestellt, dass für die Beamten der verselbstständigten Hochschulen die gleichen Vorschriften wie für Landesbeamte gälten. Durch die Rechtsaufsicht des Landes sei zudem die rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen gewährleistet.

Mit Urt. vom 16. April 2008 hat das Verwaltungsgericht Köln die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Rechtsgrundlage für den Überleitungsbescheid sei § 128 Abs. 4, 3. Alt. iVm Abs. 2 und 3 BRRG. Es seien Aufgaben vom Land Nordrhein-Westfalen auf die Deutsche Sporthochschule L. übergegangen. Die erforderliche Verlagerung abstrakter Zuständigkeiten beruhe auf § 2 HG. Danach oblagen abstrakte Zuständigkeiten, die zuvor dem Land obliegen hätten, der beklagten Hochschule (Erledigung von Aufgaben nunmehr als Selbstverwaltungsangelegenheiten – § 2 Abs. 2 HG – und Dienstherrnfähigkeit § 2 Abs. 3 HG). Auch wenn dem Kläger keine anderen Aufgaben übertragen worden seien, werde in Anwendung des Urt. des Nds OVG vom 5.12.2007 – 5 LB 343/07 –<sup>1)</sup> sein Aufgabengebiet (konkretes Amt im funktionellen Sinne) von dem Übergang berührt. Der Wechsel der Trägerschaft der Hochschule vom Land auf die Hochschule sei mit dem Wechsel der mittelbaren Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch ihre Mitglieder und damit auch für die Wahrnehmung der Aufgaben verbunden, die den bisherigen Ämtern im konkret-funktionellen Sinne zuge-

<sup>1)</sup> ES/A I 3 Nr. 4.

ordnet seien. Dies rechtfertige die Annahme, dass auch das Amt im konkret-funktionellen Sinne des einzelnen Mitglieds der Hochschule durch den Aufgabenübergang berührt werde.

Der Kläger hat die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung gegen das am 30. April 2008 zugestellte Urt. am 30. Mai 2008 eingelegt und am 30. Juni 2008 begründet. Er vertritt weiter die Ansicht, als Rechtsgrundlage komme nicht Art. 7 § 1 HFG, sondern allenfalls § 128 Abs. 4 BRRG in Betracht, dessen Voraussetzungen jedoch nicht vorlägen. Zwar seien die vormalen staatlichen Angelegenheiten nunmehr als Selbstverwaltungsaufgaben gem. § 2 Abs. 2 HG auf die Hochschulen übertragen worden. Hiermit seien die Aufgaben aber nur abstrakt übergegangen. Da der Kläger nach dem Dienstherrenwechsel die gleichen Aufgaben wahrnehme wie vor dem Wechsel, fehle es an der tatsächlichen Berührung des Aufgabengebietes des (Haupt)Amtes, der nach der Rechtsprechung des BVerwG weiteren ungeschriebenen Tatbestandsvoraussetzung des § 128 Abs. 4 BRRG. Die Rechtsprechung des Nds OVG, die entscheidend auf den Wechsel der Trägerschaft der Hochschule vom Land auf eine eigenständige Stiftung abstelle, sei nicht anwendbar. In Nordrhein-Westfalen seien die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes verblieben. Das BVerwG fordere, dass die konkrete Aufgabenwahrnehmung der an der jeweiligen Hochschule Beschäftigten in erkennbarer Weise nach Art und/ oder Umfang berührt sei. Die Anforderungen an dieses Kriterium seien deswegen so hoch, weil durch einen Dienstherrenwechsel konkret in die Statusrechte des Beamten eingegriffen werde, so durch den Wegfall des weiten rechtlichen Einflussbereichs des bisherigen Dienstherren, der sich etwa bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit nachteilig auswirke.

Der Kläger beantragt,  
das angefochtene Urt. zu ändern und nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Das beigeladene Land verweist in seiner Stellungnahme auf das Urt. des BVerwG vom 26.11.2009 – 2 C 15.08 –<sup>1)</sup> zur Übernahme eines Hochschullehrers in den Dienst einer niedersächsischen Hochschulstiftung, das die Auffassung bestätige, Rechtsgrundlage der Übernahmeverfügung sei § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG. Nach dieser Entscheidung komme es für die Übernahme gerade nicht darauf an, dass sich der konkrete Aufgabenbereich des Amtsinhabers und die an ihn gerichteten dienstlichen Anforderungen änderten. Das Gericht stelle erkennbar nicht auf den Übergang der Trägerschaft des Landes auf die Stiftungen ab, sondern auf den damit

<sup>1)</sup> ES/A I 3 Nr. 5.

verbundenen Wechsel der Verantwortung für die personelle und sachliche Ausstattung und für die grundrechtlich gebotene Gewährleistung freier Wissenschaft und Forschung. Den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sei durch das HFG auch die Autonomie in der Haushalts- und Wirtschaftsführung übertragen worden. Die Bewirtschaftung der Zuschüsse des Landes werde von ihnen eigenverantwortlich durchgeführt und umfasse auch die Entscheidungen über Einrichtung und Ausstattung der Ämter und Arbeitsplätze sowie deren personelle Besetzung. Aufgrund dessen sei der dienstliche Aufgabenbereich des Klägers durch die Verlagerung der Verantwortung vom Land auf die Hochschulen berührt und ein Wechsel des Dienstherrn notwendig geworden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die dem angegriffenen Urt. zugrunde liegende Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Übernahme des bisher im Dienst des beigeladenen Landes stehenden Klägers in ein Beamtenverhältnis mit der Beklagten ist § 128 Abs. 4, 3. Alt. iVm Abs. 3 BRRG. Die Vorschrift des § 128 BRRG, die auf Landesbeamte unmittelbar anwendbar ist, gilt gem. Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG iVm Art. 75 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung (GG aF) fort. Denn sie ist aufgrund des Art. 75 GG aF rechtmäßig erlassen worden und könnte gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG auch nach dem 1. September 2006 als Bundesrecht erlassen werden (vgl. VerfGH NRW, Urt. v. 23.3.2010 – VerfGH 19/08, 21/08, 28/08, 29/08 – juris; s. auch BVerwG, Urt. v. 25.10.2007 – 2 C 30.07 –<sup>1)</sup> NVwZ-RR 2008, 268).

Die Zuständigkeit der Beklagten für die Übernahmeverfügung ergibt sich aus § 129 Abs. 4 iVm Abs. 3 BRRG. Danach verfügt die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte treten soll, die Übernahme. Der hier handelnde Rektor war gem. § 1 Abs. 1 Satz 3, 2. HS des Gesetzes über weitere dienstrechte und sonstige Regelungen im Hochschulbereich vom 31. Oktober 2006 (Art. 7 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006, GV.NRW. S. 474, im Folgenden: HFG) zuständiges Organ. Sonstige Um-

<sup>1)</sup> ES/A II 1.1 Nr. 16.

stände, aus denen sich die formelle Rechtswidrigkeit der Übernahmeverfügung ergeben könnte, sind nicht ersichtlich.

Die angegriffene Verfügung ist auch materiell rechtmäßig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 128 Abs. 4, 3. Alt. iVm Abs. 3 BRRG sind gegeben. Nach diesen Vorschriften sind die Beamten einer Körperschaft, deren Aufgaben teilweise auf eine andere Körperschaft übergehen, zu einem verhältnismäßigen Teil in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zu übernehmen.

Durch das Hochschulfreiheitsgesetz sind Aufgaben vom Land auf die Beklagte übergegangen.

Unter einem Übergang von Aufgaben im Sinne des § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Verlagerung abstrakter Zuständigkeiten von einer Körperschaft auf eine andere durch Rechtssatz oder Verwaltungsvorschrift zu verstehen (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 26.11.2009 – 2 C 15.08 –<sup>1)</sup> juris, und 2.4.1981 – 2 C 23.78 – ZBR 1981, 311; s. dazu auch Kathke in: Schütz/Maiwald, *Beamter*, Teil C Archiv Vor §§ 28f. LBG, Rn. 179, 188).

Eine solche Aufgabenverlagerung ist hier zunächst für die staatlichen Angelegenheiten im Sinne von § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (Hochschulgesetz, im Folgenden: HG aF) zu bejahen. Die Personalverwaltung (Nr. 1) und die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten (Nr. 2) sowie weitere enumerativ genannte Aufgaben haben die Hochschulen bis dahin als Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 HG aF) unter der Fachaufsicht des Ministeriums (§ 107 Abs. 1 Satz 1 HG aF) wahrgenommen. Das als Art. 1 des HFG erlassene Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz, im Folgenden: HG) kennt keine staatlichen Aufgaben mehr, sondern weist die bisher von den Hochschulen für das Land wahrgenommenen staatlichen Aufgaben den Hochschulen als Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 HG) unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums (§ 76 Abs. 1 HG) zu. Damit haben die Hochschulen, was erklärte Absicht des Gesetzgebers war, ihren Doppelcharakter als Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1 HG aF, § 58 Abs. 1 Satz 1 HRG) verloren und sind als Körperschaften öffentlichen Rechts verselbstständigt worden (vgl. dazu den Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 14/2063, S. 1, 132, 135).

Ein Aufgabenübergang im Sinne des § 128 Abs. 4, 3. Alt. BRRG ist auch hinsichtlich der akademischen Angelegenheiten, d. h. der in Wissenschaft, Forschung und Lehre angesiedelten Kernaufgaben der Hochschu-

<sup>1)</sup> ES/A I 3 Nr. 5.